

## **Haushaltssatzung der Stadt Werneuchen für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordneten vom 20.02.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **Haushalt der Stadt Werneuchen**

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentliche Erträge auf	23.277.900 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	23.276.400 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	25.875.900 EUR
Auszahlungen auf	30.276.800 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.276.500 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.567.500 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.599.400 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.176.000 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	533.300 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 1.605.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2. Gewerbesteuer
 

	330 v. H.
--	-----------

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 200.000 Euro und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Haushaltssicherungskonzept

entfällt

Werneuchen, den 21.02.2024

Astrid Fährmann  
Stellv.Bürgermeisterin